

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2038 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/122-Pr.2/84

1984 11 20

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

**911/AB**  
**1984-11-21**  
**zu 935/J**

Parlament  
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 27. September 1984, Nr. 935/J, betreffend Zivildiener und Waffen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Der österreichischen Zollwache, die derzeit einen Personalstand von 4.074 Beamten hat, gehörte zum Stichtag 1. Juli 1984 nur ein Zollwachebeamter an, der anstelle des ordentlichen Präsenzdienstes Zivildienst nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1974, BGBl.Nr. 187, geleistet hat. Dieser Zollwachebeamte wurde am 1. September 1978 zunächst als Vertragsbediensteter mit Sondervertrag in die Zollwache im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg aufgenommen. Vor seiner Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis hat er eine glaubhafte Erklärung abgegeben, daß er hinsichtlich des Waffentragens und der Waffenanwendung nunmehr eine andere Einstellung als vor vier Jahren habe und einen Waffengebrauch nicht mehr ablehne. Der betreffende Zollwachebeamte gehört seit dem Jahre 1981 dem Personalstand der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich an und verrichtet ordnungsgemäß und uneingeschränkt seinen Exekutivdienst. Dennoch ist dieser Fall als Ausnahmefall zu betrachten.

Zu 2. und 3.

Grundsätzlich steht die Erklärung des (im Sinne des Wehrgesetzes) Wehrpflichtigen, er lehne aus schwerwiegenden Gewissensgründen ab, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden, weshalb er bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würde, den Aufgaben eines Zollwachebeamten entgegen. Gemäß § 23 Abs. 1 des Zollgesetzes

- 2 -

1955 ist die Zollwache ein in Abteilungen gegliederter uniformierter bewaffneter Wachkörper, dem die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über dieselbe obliegt. Von einem Zollwachebeamten muß daher erwartet werden, daß er jene Gesetzesbestimmungen und Dienstvorschriften uneingeschränkt beachtet, die den Einsatz und den Gebrauch der Dienstwaffe regeln. Zivildiener bringen diese Bereitschaft nicht mit, es sei denn, sie sind durch einen Gesinnungswandel im Laufe der Zeit zu einer völlig anderen Einstellung gekommen. Die Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes ist aber für den zukünftigen Zollwachebeamten deshalb notwendig, weil er im korrekten militärischen Verhalten bereits geschult und mit dem Gebrauch und der Pflege von Waffen vertraut ist.

Zu 4.

Die Finanzlandesdirektionen sind schon vor Jahren vom Bundesministerium für Finanzen angewiesen worden, unter Beachtung des im § 4 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 normierten Auswahlgrundsatzen ausschließlich nur jene Bewerber für die Aufnahme in den Zollwachdienst vorzuschlagen, die ihren ordentlichen Präsenzdienst abgeleistet haben. Das Bundesministerium für Finanzen prüft in jedem Einzelfall, ob diese Voraussetzung vorliegt; die nochmalige Erteilung einer Zustimmung zur Aufnahme eines Zivildieners in die Zollwache kann aus den dargelegten Gründen nicht erwartet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans J. Pfeiffer".